

Einsichten und Aussichten

In jedem Fall wird die EU-Osterweiterung strukturelle Veränderungen in den EWR-Gremien verursachen. Mit der zahlenmässigen Erweiterung des EWR-Rates oder des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kommt es auch dort zu einer weiteren Pluralisierung der Interessen, was die politische Konsensfindung nicht unbedingt erleichtern dürfte.

Mit dem Vertrag von Amsterdam und den sieben bilateralen Abkommen Schweiz-EU wurden zwei Vertragswerke zum Abschluss gebracht, welche zu einem weiteren Integrationsschub in Europa beitragen werden. Die Vertragsmaterien sollen im Folgenden kurz dargestellt und ihre möglichen Auswirkungen auf Liechtenstein erläutert werden.

2.5 Der Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Amsterdam wurde am 2.10.1997 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet. Nach Abschluss der Ratifikationsphase¹²⁸ trat der Vertrag am 1.5.1999 in Kraft.

Der Vertrag von Amsterdam¹²⁹, der als «Mantelvertrag»¹³⁰ konzipiert ist, hat speziell in fünf Themenbereichen Neuerungen eingeführt.¹³¹ Erstens soll ein Raum der «Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» geschaffen werden. Insbesondere wurde die Stellung der Grundrechte gestärkt sowie eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Justiz- und Innenpolitik vereinbart. Letzteres sieht vor allem vor, das Schengener System, welches insbesondere die Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt, in den Rahmen der Union einzubeziehen.¹³²

¹²⁸ Zu den nationalstaatlichen Ratifikationsverfahren siehe *Agence Europe*, 8.4.1998, S. 2f.

¹²⁹ Zu ersten Analysen des Vertrags siehe *Bergmann 1998*, *Jopp et al. 1998*, *Petite 1998*, *Piepensneider 1998*, *Weidenfeld 1998*.

¹³⁰ Der Vertrag von Amsterdam «führt die einzelnen materiellen Änderungen der europäischen Verträge (EUV, EGV, EGKS, EAGV) zusammen (Teil I) und nimmt in einem weiteren Hauptteil (Teil II) eine umfassende Vereinfachung der geltenden Verträge vor.» (*Läufer 1999*, S. 10) Der «Amsterdamer Vertrag» wird somit gebildet aus dem «Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.1992 in der Fassung vom 2.10.1997» (neuer EU-Vertrag; neuer EUV) und dem «Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 7.2.1992 in der Fassung vom 2.10.1997» (neuer EG-Vertrag; neuer EGV).

¹³¹ *Thun-Hohenstein 1997*, S. 8-13; *Ehlermann 1998*.

¹³² Die Bestimmungen zur Übernahme des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Gemeinschaft wurden vom Rat der Europäischen Union im Mai 1999 verabschiedet und sind im *Amtsblatt der EG*, L 176, vom 10.7.1999, veröffentlicht.